Auszug
aus der Dissertation
„Das Nachlaßgericht"

Von Gustav
Referendar G. Vogelsang
in Hannover

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

F. Johannsens Buchdruckerei (Johs. Ibbeken). Schleswig

1922

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556032_0205

I.

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht zur Regelung erbrechtlicher Verhältnisse in vielfacher Beziehung die Mitwirkung eines besonderen staatlichen Organs vor, das als das „Nachlaßgericht" bezeichnet wird. Auch nach den Vorschriften des Familienrechts wird es tätig, und zwar vorwiegend als amtliche Stelle, der gegenüber einige wichtige Erklärungen familienrechtlicher Natur abzugeben sind, die zugleich für die erbrechtlichen Verhältnisse der Beteiligten von Bedeutung sind. Das Nachlaßgericht ist vor allem dazu berufen, bei dem Eintritt eines Todesfalls der für das Vermögen des Erblassers geschaffenen unsicheren Rechtslage abzuhelfen; es soll unter Vermeidung einer lästigen Bevormundung des einzelnen dahin wirken, daß alle Keime von Verwicklungen und Prozessen, die ein Erbfall nur gar zu oft enthält, beseitigt werden. Die Frage, ob unsere heutige Verlassenschaftsbehörde die ihr obliegenden Aufgaben in zweckmäßiger Weise löst, insbesondere ob auf die Anschauungen und Bedürfnisse der am Nachlaßverfahren interessierten Kreise gebührende Rücksicht genommen wird, läßt sich am besten im Zusammenhang mit einer Würdigung der geschichtlichen Entwicklung des Nachlaßgerichts erörtern.

Nach römischem Recht ist die Abwicklung und Entwirrung der Nachlaßgeschäfte grundsätzlich Sache der Beteiligten. Eine Einmischung obrigkeitlicher Organe in private Erbrechtsangelegenheiten gibt es nicht. Dem Prätor sind in dieser Hinsicht nur geringe Befugnisse eingeräumt. Die Beteiligten sind darauf angewiesen, im Rahmen des Prozeßrechts eine amtliche Stellungnahme herbeizuführen.

Andere Wege ist das deutsche Recht gegangen. Es läßt erkennen, daß gerade auf dem Gebiete des Nachlaßwesens die amtliche Fürsorgetätigkeit von jeher eine wichtige Rolle gespielt hat. Hauptmerkmale des obrigkeitlichen Einflusses nach älterem deutschen Recht sind freilich zunächst nur die Wahrung der Sterbehausstille während des „Dreißigsten", die amtliche Verwahrung des Nachlasses im Falle der Gefahr und die gerichtliche Einweisung des Erben in den Nachlaß. Hieraus hat sich indessen schon früh, und zwar etwa seit dem 13. Jahrhundert, eine weitergehende und teilweise in die Privatrechte des einzelnen tief eingreifende Tätigkeit obrigkeitlicher Organe (sowohl weltlicher wie geistlicher) entwickelt. Eine völlige Überwachung der Nachlässe

wurde vielfach zur Regel. Die österreichische Verlassenschaftsabhandlung sowie die hierdurch stark beeinflußte frühere süddeutsche Praxis gehen davon aus, daß der Staat von Amts wegen zur Regelung aller Nachlaßangelegenheiten berufen ist. Nach österreichischem Recht ist es dem Erben verboten, sich selbsttätig in den Besitz der Erbschaft zu setzen. Der wahre Erbe wird stets in einem gerichtlichen Verfahren ermittelt und durch ein besonderes „Einantwortungsdekret" in den Nachlaß eingewiesen. Dies geschieht frühestens nach amtlicher Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten, insbesondere auch erst nach Wahrnehmung der fiskalischen Interessen. Süddeutsche Partikularrechte, z. B. das württembergische und bayerische Landrecht von 1610 bezw. 1616, haben ähnliche einschneidende Maßnahmen gekannt; nach ihnen wurde sogar die Erbteilung in einem gerichtlichen Verfahren durchgeführt.

Weder das römische noch das österreichisch-süddeutsche Verfahren kann befriedigen. Schon das preußische allgemeine Landrecht ist keinem der beiden Extreme gefolgt. In ihm ist bereits der Gedanke vorherrschend, daß die amtliche Einmischung in private erbrechtliche Angelegenheiten sich auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken hat. Diesen Standpunkt nimmt auch unser heutiges Nachlaßgericht ein.. Bei der Abfassung des BGB. hat man es verstanden, das unzweifelhaft vorhandene öffentliche Interesse an einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Nachlaßgeschäfte mit dem berechtigten Interesse des Einzelnen an der nötigen Freiheit und Selbständigkeit in Einklang zu bringen. Unser Nachlaßgericht greift daher von Amtswegen nur in gewissen Notfällen ein, im übrigen auf Antrag.

2. Als Nachlaßbehörden kommen kraft Reichsrechts die Amtsgerichte in Betracht. Im Auslande Berufskonsuln; außerdem gibt es gewisse Hilfsorgane. Daneben sind kraft Landesrechts auch andere als gerichtliche Behörden zuständig, Artikel 147 EG. BGB. Neuerdings können auch Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung von Nachlaßgeschäften beauftragt werden, die bislang dem Richter oblagen (vgl. Ges. v. 11. III. 1921).

3. Für die örtliche Zuständigkeit ist grundsätzlich der Wohnsitz des Erblassers maßgebend (§ 73 F. G.). Eine besondere Zuständigkeit für einzelne Akte ist im § 74 F. G. vorgesehen.

4. Zweck und Inhalt des nachlaßgerichtlichen Verfahrens bedingen Eigentümlichkeiten, sodaß seine Verfahrensgrundsätze wesentlich von denen des Zivilprozesses abweichen. Nach § 12 F. G. gilt das Offizialprinzip; doch kennt auch das nachlaßgerichtliche Verfahren als Teilgebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Beweislast. Umstritten ist die Frage, welche

Nachweise der Antragsteller, der regelmäßig das Nachlaßgericht zu einem Einschreiten erst veranlaßt, zu erbringen hat, damit es die von ihm begehrte Maßnahme treffen kann. Beachtenswert ist die von Kößler in Z. Ziv. Pr. 44, 15 vertretene Ansicht, wonach der Antragsteller nur seine Befugnis zur Antragstellung, d. h. seine subjektive Berechtigung, glaubhaft zu machen hat und zwar in jedem Falle. Nicht gerechtfertigt erscheint das weitergehende Verlangen, daß der Antragsteller auch das Vorliegen sonstiger sachlicher Voraussetzungen für die beantragte Maßnahme darzutun habe. Deren Vorhandensein ist von Amtswegen zu prüfen.

II.

Wenn eingangs betont wurde, daß das Nachlaßgericht vor allem dazu berufen ist, die Gefahren ungerechtfertigter und unverschuldeter Vermögensverluste, sowie die Besorgnis von Rechtsirrungen anläßlich eines Erbfalles zu beseitigen, kurz dahin zu wirken, daß die Abwicklung aller Nachlaßgeschäfte glatt und reibungslos vonstatten geht, so ist damit nur ein allgemeines Bild gegeben, das die Stellung des Nachlaßrichters in seinen Grundzügen erkennen läßt. Im einzelnen ist ihm eine Fülle von Aufgaben zugewiesen. Deren systematische Einordnung in einige wenige Hauptgruppen ist schwierig. Übersichtlich und zweckmäßig erscheint die nachfolgende Einteilung aller Verrichtungen des Nachlaßgerichts:

a) die Maßnahmen zum Zwecke der Nachlaßsicherung,
b) die Mittel zur Klarstellung der Erbfolge,
c) die Mitwirkung bei der Nachlaßverteilung,
d) die Befugnisse bei der Vollziehung des letzten Willens,
e) die Funktionen des Nachlaßgerichts als Zentralstelle.

In dieser Weise läßt sich die vielseitige Stellung des Nachlaßrichters erkennen. Sie wird am besten noch dadurch beleuchtet, wenn neben der Betonung von Zweck und Zielen der ihm im Gesetz an den verschiedensten Stellen zugewiesenen Aufgaben auf die Erörterung von Streitfragen bedacht genommen wird, die für das Nachlaßverfahren besonders charakteristisch sind.

1. Die amtswegige Nachlaßsicherung setzt voraus, daß der Nachlaß schutzlos ist und ein Bedürfnis zur Fürsorge vorliegt. Nach § 1960 BGB. ist der Nachlaß u. a. schutzlos, wenn der Erbe unbekannt ist. „Unbekannt" im Sinne des § 1960 BGB. ist der Erbe schon dann, wenn bezüglich des Erbrechts „nicht Gewißheit oder auch nur hohe Wahrscheinlichkeit" vorhanden ist.[1]). Engere Auffassungen sind in dieser Hin-

[1]) Leonhard zu § 1960, III A 2, vergl. KG 45 A 106; anders nach KG 33 A 84.

sicht abzulehnen. Die Maßnahmen zum Zwecke der Nachlaßsicherung sind verschieden: Hinterlegung, Siegelung, Verzeichnung, Pflegschaft.

2. Die Klarstellung der Erbfolge fördert das Nachlaßgericht in mannigfacher Weise, so vor allem durch eine gerichtliche Eröffnung der Testamente. Für die Ablieferung der Testamente an das Nachlaßgericht wird durch Verhängung von Ordnungsstrafen und Anhaltung zur Leistung des Offenbarungseides Sorge getragen. Nur hierdurch wird gewährleistet, daß der im Testament Bedachte von seinem wohlerworbenen Recht Kenntnis erhält. Die Eröffnung eines jeden Testaments hat der Nachlaßrichter von Amtswegen, ohne Einhaltung der früher üblichen Wartefrist, vorzunehmen. Es ist im Termin zu öffnen und zu verkünden, auch wenn von den Beteiligten niemand erschienen ist. Dabei ist eine Prüfung der Gültigkeit des Testaments nicht erforderlich. Das eröffnete Testament verbleibt bei dem Nachlaßgericht in Aktenverwahrung. Die Rückgabe des Originals verbietet sich im allgemeinen aus Gründen der Rechtssicherheit. Da sich indessen in letztwilligen Verfügungen nicht selten neben erbrechtlichen Anordnungen eine Reihe anderer wertvoller persönlicher Aufzeichnungen befinden, so kann mit Recht der Standpunkt vertreten werden, daß die Rückgabe eines Testamentes, das für die Familiengeschichte ein wertvolles Dokument bildet, nicht grundsätzlich unzulässig ist. Unbedenklich wird die Rückgabe des Originals aber nur dann geschehen können, wenn alle Interessierten von dem Inhalt Kenntnis genommen, Erbscheine erteilt und Rechtsstreite nicht mehr zu befürchten sind. Alsdann bietet das Zurückbehalten einer beglaubigten Abschrift genügende Rechtssicherheit. Aus steuerfiskalischen Gründen erhält das Finanzamt eine beglaubigte Abschrift des Testaments. Das Nachlaßgericht hat sich ihm gegenüber auch über die Gültigkeit des Testaments zu äußern, d. h. etwaige rechtliche Bedenken mitzuteilen.

Das Bestreben, erbrechtliche Verhältnisse klarzustellen, tritt besonders deutlich bei der Erbscheinserteilung hervor. Auf Antrag hat das Nachlaßgericht das Erbrecht amtlich festzustellen und hierüber ein Zeugnis zu erteilen. Dabei ist der Nachlaßrichter an ein rechtskräftiges Erbrechtsurteil gebunden, sofern im Erbscheinsverfahren als Beteiligte dieselben Personen wie im Prozeß in Frage kommen.[1]).

Der Klarstellung und Offenkundigmachung erbrechtlicher Verhältnisse dient eine Reihe anderer Zeugnisse, so z. B. das Testamentsvollstreckerzeugnis, Schuldbuchzeugnis, Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, sowie Überweisungs- und Auflassungszeugnis, die vom Nachlaßgericht auszustellen sind.

---

[1]) jetzt h. M.; vergl. Weißler, das Nachlaßverfahren 1920, I 318.

Sache des Nachlaßgerichts ist es weiter, durch die Feststellung des staatlichen Erbrechts der Ungewißheit über die Person des Erben ein Ende zu machen. Diese Feststellung muß geschehen, falls ein erbberechtigter Verwandter nicht zu ermitteln ist, und zwar unabhängig von einer Bedürfnisfrage. Ähnlich wie im Erbscheinsverfahren ist auch hier der Nachlaßrichter an ein rechtskräftiges Feststellungsurteil hinsichtlich des Erbrechts zwischen Fiskus und Erbanwärter gebunden; nicht aber an ein außergerichtliches Anerkenntnis.

3. Die Mitwirkung des Nachlaßgerichts bei der Verteilung des Nachlasses ist nur im geringen Umfange vorgesehen. Die Auseinandersetzung der Erben mit den Nachlaßgläubigern sowie der Erben untereinander läßt sich in den weitaus meisten Fällen auch ohne ein Einschreiten der Nachlaßbehörde herbeiführen. Durch Anordnung der Nachlaßverwaltung wird eine ordnungsmäßige, den Kräften des Nachlasses entsprechende Schuldenberichtigung herbeigeführt. Die Setzung einer Inventarfrist dient dazu, um über den Umfang der Haftung des Erben Klarheit zu schaffen. Auch durch die Anordnung einer Nachlaßpflegschaft nach § 1961 BGB., sowie durch die Fristsetzungen zur Ausübung des Wahlrechts bei Vermächtnissen und Auflagen fördert das Nachlaßgericht die Auseinandersetzung zwischen Erben und Nachlaßgläubigern.

Dem Interesse der Miterben dient das besondere Vermittlungsverfahren nach §§ 86—98 F. G. Irgendwelche Zwangsmaßnahmen stehen dem Nachlaßgericht zur Durchführung des von ihm aufgestellten Teilungsplanes nicht zur Verfügung. In diesem Punkte wäre es vielleicht wünschenswert, dem Nachlaßgerichte bei offensichtlich grundloser Weigerung eines Teils weitergehende Befugnisse einzuräumen.

4. Während früher vielfach die Ausführung der letztwillig angeordneten Bestimmungen in weitgehendstem Maße überwacht wurde, ist heute der amtliche Einfluß des Nachlaßgerichts bei der Vollziehung des letzten Willens des Erblassers unbedeutend. Durch die amtliche Testamentseröffnung, die jedem, der im Testament bedacht ist, von dem ihn betreffenden Inhalt Kenntnis verschafft, sodaß er seine wohlerworbenen Rechte selbst wahrnehmen kann, sind auf diesem Gebiete hinreichende Fürsorgemaßregeln getroffen. Weitergehende Maßnahmen sind daher nur im geringeren Umfange vorgesehen, so dann, wenn im Testament ein Testamentsvollstrecker eingesetzt worden ist. Dessen Beaufsichtigung liegt dem Nachlaßgericht zwar keineswegs ob. Jedoch hat es Meinungsverschiedenheiten mehrerer Testamentsvollstrecker zu entscheiden. Dabei kann es den Beteiligten keine Meinung aufzwingen, die von keinem Testamentsvollstrecker

vertreten wurde. Falls ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Nachlaßgericht auf Antrag den Testamentsvollstrecker zu entlassen. Zu erwähnen bleibt noch das Recht des Nachlaßgerichts zur Außerkraftsetzung letztwilliger Anordnungen hinsichtlich der Verwaltung des Nachlasses sowie die Pflicht zur Einholung der staatlichen Genehmigung letztwillig angeordneter Stiftungen.

5. Eine besondere Bedeutung gewinnt das Nachlaßgericht noch dadurch, daß zur Vermeidung späterer Unklarheiten und Streitfragen alle erbrechtlich bedeutsamen Erklärungen und Anzeigen ihm gegenüber abzugeben sind. Sie werden gesammelt und aufbewahrt und dadurch den Interessenten jederzeit zugänglich gemacht. Dadurch ist das Nachlaßgericht zu einer Art zentralen Sammel- und Auskunftsstelle gestaltet. Die Auskunftserteilung erstreckt sich indessen nur auf die bei ihm eingelaufenen Erklärungen. Als allgemeine Beratungsstelle ist das Nachlaßgericht keineswegs ausersehen. Die Erteilung von Rechtsrat überläßt der Nachlaßrichter daher zweckmäßig dem dafür berufenen Organ (dem Anwaltsstande). Nicht unwesentlich ist es, darauf zu achten, daß die örtliche Zuständigkeit bei der Abgabe von Erklärungen gewahrt wird. Eine Erbschaftsausschlagung ist z. B. unwirksam, wenn sie dem örtlich unzuständigen Gericht gegenüber abgegeben wird.